

Title	Der Verfassungskonflikt im Konigreich Hannover
Sub Title	
Author	東畑, 隆介(Tohata, Ryusuke)
Publisher	三田史学会
Publication year	1983
Jtitle	史学 (The historical science). Vol.53, No.2/3 (1983. 7) ,p.1(266)- 2(265)
JaLC DOI	
Abstract	
Notes	Abstract
Genre	
URL	https://koara.lib.keio.ac.jp/xoonips/modules/xoonips/detail.php?koara_id=AN00100104-19830700-0159

慶應義塾大学学術情報リポジトリ(KOARA)に掲載されているコンテンツの著作権は、それぞれの著作者、学会または出版社/発行者に帰属し、その権利は著作権法によって保護されています。引用にあたっては、著作権法を遵守してご利用ください。

The copyrights of content available on the KeiO Associated Repository of Academic resources (KOARA) belong to the respective authors, academic societies, or publishers/issuers, and these rights are protected by the Japanese Copyright Act. When quoting the content, please follow the Japanese copyright act.

Der Verfassungskonflikt im Königreich Hannover

Ryūsuke Tōhata

史
学
第
五
十
三
卷
第
二
·
三
号

Am 1. November 1837 hob der neue König von Hannover, Ernst August durch sein Patent die Verfassung von 1833 auf. Sein Vorgehen war ein Staatsstreich und das Patent übertrat die Bestimmung des Artikels 56 der Wiener Schlußakte, daß die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden könnten. Gegen diese gewaltsame Aufhebung protestierten sieben Professoren an der Göttinger Universität. Ihr Protest war aus unpolitischen Motiven, d. h. aus dem Gewissen, wie ihr Führer, Dahlmann, in seiner Schrift ("Zur Verständigung") sagte. Trotzdem war ihr Protest eine Proklamation des Widerstands und eine politische Aktion, insofern er die Legalität der gegen die Verfassung berufenen Ständeversammlung leugnete. Denn wenn die neue Ständeversammlung eine illegale Institution war, so mußten auch alle von ihr ausgehenden Staatsakte (die Gesetze einschließlich der Verfassung, an deren Zustandekommen sie mitwirken würde) illegal sein. Also war der Zusammenstoß der sieben Professoren mit dem König unvermeidbar. Er ist auf den Gegensatz in der Staatsauffassung zwischen ihnen und dem König, d. h. den Gegensatz zwischen der konstitutionellen Monarchie und dem Absolutismus zurückzuführen. Für sie war das Gesetz dem Staat übergeordnet, während für ihn sein Wille gleich mit dem Gesetz des Staats war.

Nach ihrer Entlassung erhob die Stadt Osnabrück und die Minderheit der Zweiten Kammer in Hannover beim Bundestag Beschwerde gegen den Staatsstreich des Königs und forderte die Wiederherstellung der Verfassung von 1833. Aber der Bundestag erkannte ihr Beschwerderecht nicht an. Einige konstitutionelle Länder, wie Bayern, Württemberg, Baden u. s. w. forderten, daß der Bundestag prüfe, ob Hannover sich einer Verletzung des Art. 56 der Wiener Schlußakte schuldig gemacht habe. Aber der Bundestag beschloß am 5. September 1839 mit 10 gegen 6 Stimmen, daß der Bund in die Hanoversche Verfassungsfrage nicht eingreifen könne, weil bei herrschender Sachlage eine bundesrechtlich begründete Veranlassung zur Einwirkung in diese innere Angelegenheit nicht bestehe. Damit scheiterte die oppositionelle Bewegung in Hannover.

Am 6. August 1840 trat die neue Verfassung in Kraft. Gegenüber der Verfassung von 1833 beschränkte sie die Gesetzgebungskompetenz der Kammern, hob die Ministerverantwortlichkeit auf und betonte stärker das monarchische

一
〇
二
六
六

Prinzip. Trotzdem fielen ihre reaktionären Bestimmungen im Vergleich zur Verfassung von 1833 nicht so ins Gewicht, wie man von der autoritären Gesinnung des Königs erwartet hätte. Das zeigt, daß der Protest der sieben Professoren und der Widerstand der hannoverschen Wahlkörperschaften nicht ergebnislos waren.

史
学
第五十三卷
第二・三号

二 (二六五)